

Preisregelung Strom

Die Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH bietet ab dem 01. Januar 2011 im Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg die Lieferung von elektrischer Energie Haushaltssonderverträge zu folgenden Preisen und Bedingungen an:

1. Öko Strom

Haben die GWG mit dem Kunden einen Haushaltssondervertrag abgeschlossen gelten die nachfolgend ausgewiesenen Preise.

1.1 Allgemeine Preisregelung für Haushalt und Landwirtschaft

	Grundpreis € / Jahr		Verrechnungspreis € / Jahr		Arbeitspreis Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Öko Light	23,40	27,85	30,60	36,41	19,84	23,61

1.2 Allgemeine Preisregelung für Haushalt und Landwirtschaft

	Grundpreis € / Jahr		Verrechnungspreis € / Jahr		Arbeitspreis Cent / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Öko Power	68,91	82,01	30,60	36,41	18,46	21,97

Zwischen den Sondervertragsprodukten 1.1 (Öko Light) und 1.2 (Öko Power) findet die Bestabrechnung statt. Es wird immer der für Sie günstigere Tarif abgerechnet.

2. Ersatzversorgung

2.1 Ersatzversorgung für Haushaltssondervertragskunden

Die Ersatzbelieferung für Haushaltssondervertragskunden erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz) zu den Preisen und Bedingungen der Grundversorgung.

3. Zählerbereitstellung, Messung und Abrechnung

Zählertyp	Messung €/ Jahr		Messstellenbetrieb €/ Jahr		Abrechnung, Datenverarbeitung und - weitergabe €/ Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Eintarifzähler	3,90	4,64	8,79	10,46	11,86	14,11
Zweitarifzähler ohne Tarifschaltung	6,30	7,50	19,94	23,73	11,86	14,11

In der Preisregelung nach Nr. 1 und 2 (ohne Leistungsvertrag) sind die Entgelte für Zählerbereitstellung, Messung und Abrechnung enthalten.

4. Verrechnungspreise für sonstige Geräte

Für die Zählerbereitstellung, Messung und Abrechnung von sonstigen Geräten werden berechnet:

Zählertyp	netto	brutto
Tarifschaltung	18,00	21,42
Wandlersatz	24,60	29,27

5. Konzessionsabgabe und Steuern

5.1 Konzessionsabgaben

GWG hat die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe vereinbart. Sie beträgt derzeit gemäß Konzessionsabgabenverordnung

- für Lieferungen innerhalb eines Schwachlasttarifs: 0,61 Cent/kWh
- für sonstige Lieferungen in der Grundversorgung in Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 Cent/kWh
- für Lieferungen bei Sonderverträgen: 0,11 Cent/kWh

Unbeschadet dessen, gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh.

5.2 Stromsteuer

In allen angegebenen Arbeitspreisen ist der jeweils gültige Stromsteuersatz, derzeit 2,05 Cent/kWh, enthalten. In der Rechnungslegung wird die Stromsteuer jedoch separat ausgewiesen.

Will der Kunde Ermäßigungen bei Steuern in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original vorzulegen.

5.3 Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beiträge unterliegen der Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten den gesetzlichen Umsatzsteuersatz, der ab dem 01.01.2007 19 % beträgt. Vom Kunden zu entrichten ist die jeweils geltende Umsatzsteuer.

5.4 Die Angegebenen Arbeitspreise enthalten die Belastungen aus dem "Erneuerbaren-Energien-Gesetz" (EEG), sowie aus dem "Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz" (KWKG).

6. Stromquelle

100% Wasserkraft

7. Inkrafttreten

Diese Preisregelungen treten ab dem 01. Januar 2011 in Kraft. Sie treten an Stelle der seit 01.01.2010 gültigen Preisregelungen.